Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Aufnahme in eine vollstationäre Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbar Einrichtung gem. § 35 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) [1]

Herr/Frau _____ wird am _____
im Wohnbereich St. Benedikt der St. Rochus-Hospital Telgte GmbH aufgenommen.

1. Ansteckende Lungentuberkulose

Klinischer Befund am (Datum): _____

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose sind nicht vorhanden.

Ggf. abweichender Befund: _____

2. Liegen bei der o. g. Person Hinweise auf besondere Erkrankungen vor, wie z. B.

- auf eine chronische Hepatitis-B- und / oder C-Infektion bzw. Erkrankung?
 Ja ☐ Nein ☐
- auf eine Infektion bzw. Besiedlung mit MRSA (Multiresistenter Staphylokokkus aureus)?
 Ja ☐ Nein ☐
- Sonstiges _____

Telgte, _____ _____
Unterschrift Arzt

Stempel

[1]) § 35 Abs. 5 IfSG: „Personen, die in einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtung aufgenommen werden sollen, haben der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme darf sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen."